

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 8,00 €

Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin (GGewBl) Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsatz

§ 1 Grundsatz

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem im Land Berlin bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,
2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit,
3. Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern,
4. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
5. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz die Ausführung des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Berlin

§ 2

Aufgabenerfüllung und Beteiligte der Gewalthilfe

(1) Einrichtungen mit Schutz- und Fachberatungsangeboten gewährleisten zusammen mit der gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle), dass gewaltbetroffene Personen im Land Berlin ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der individuellen Schutz-, Beratungs-, und Unterstützungsziele angemessenes Schutz- oder Fachberatungsangebot nach §§ 3 und 4 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes unterbreitet wird, um den individuellen Rechtsanspruch nach § 3 Gewalthilfegesetz ab 2032 zu gewährleisten.

(2) Schutz- und Fachberatungsangebote nach Absatz 1 sind zusammen mit weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe fortzuentwickeln. Zu diesen Angeboten und Maßnahmen gehören insbesondere

1. frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote,
2. Präventionsangebote und -Maßnahmen, einschließlich solcher, die sich an gewaltausübende Personen richten,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Angebote und Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung innerhalb der Gewalthilfe sowie zur Vernetzung der Gewalthilfe mit anderen relevanten Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und Personen,
5. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und
6. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.

(3) Die zuständigen Senatsverwaltungen und Träger von Einrichtungen mit Angeboten nach Absatz 1 oder 2 sollen mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zusammenarbeiten, soweit dies für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Gewalthilfe förderlich ist, insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei und den Ordnungsbehörden, den Gerichten, den Bildungseinrichtungen und der Wohnungswirtschaft. Sie sollen für diese Zusammenarbeit koordinierende Strukturen schaffen.

§ 3

Gewalthilfeplanung

(1) Zur Fortentwicklung der Gewalthilfe beschließt der Senat auf Vorlage der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum 30. Juni 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum Stichtag 30. Juni eine Ausgangsanalyse, eine Entwicklungsplanung und, unbeschadet Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin, ein Finanzierungskonzept (Gewalthilfeplanung). Die Ausgangsanalyse beinhaltet auch die Darstellung der Wirkung des bisherigen Hilfesystems. Die Gewalthilfeplanung bezieht alle Angebote und Maßnahmen der Gewalthilfe mit ein und weist Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten zur Erfüllung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes gesondert aus.

(2) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung beteiligt die relevanten Einrichtungen der Gewalthilfe sowie die für die Einrichtungen jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen rechtzeitig und angemessen an der Gewalthilfeplanung.

§ 4

Zuständige Stelle

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält die zuständige Stelle. Sie kann sich dafür geeigneter juristischer Personen des Privatrechts bedienen und ihnen mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die Aufgaben der zuständigen Stelle im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Beleihung ist die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung nur mit der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses befugt. Die Beleihene unterliegt der Aufsicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land Berlin gegenüber der beleihenden juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

(2) Zur Erfüllung des Schutzanspruchs gewaltbetroffener Personen unterstützt die zuständige Stelle

1. erstkontaktierte Einrichtungen im Land Berlin bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutzangebote im Land Berlin und in anderen Ländern,
2. die zuständigen Stellen anderer Länder bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutzangebote im Land Berlin.

(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, den Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen abschließend zu bescheiden und Einrichtungen mit Schutzangeboten nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichten.

(4) Die Ausstattung der zuständigen Stelle erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 5

Trägeranerkennung

(1) Auf Antrag in Textform kann die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung (Anerkennungsbehörde) eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger der Gewalthilfe anerkennen, wenn sie

1. mindestens eine Einrichtung mit mindestens einem Angebot der Gewalthilfe betreibt,
2. auf Grund der fachlichen, personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Gewalthilfe zu leisten imstande ist, und
3. die weiteren Voraussetzungen von § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllt.

Ist eine andere Senatsverwaltung für das Angebot der juristischen

Person oder Personenvereinigung zuständig, entscheidet die Anerkennungsbehörde über die Anerkennung im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung. Die Trägeranerkennung berührt die Zuständigkeit anderer Senatsverwaltungen oder eine Förderung durch diese nicht.

(2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie

1. nachweist, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird oder
2. nicht gemeinnützige Ziele verfolgt, soweit dies nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde die fachliche Qualität des Angebots nicht beeinträchtigt.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Anerkannte Träger müssen der Anerkennungsbehörde Änderungen, die die Voraussetzung ihrer Anerkennung betreffen, unverzüglich in Textform mitteilen.

(4) Die Anerkennungsbehörde überprüft das fortgesetzte Vorliegen der Trägeranerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Trägern. Dies kann jährlich und muss mindestens ein Mal während der Laufzeit der Gewalthilfeplanung erfolgen sowie unverzüglich, wenn der zuständigen Stelle oder der zuständigen Senatsverwaltung Hinweise auf Änderungen der Voraussetzungen vorliegen. Liegt der Träger in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung oder wird er durch eine andere Senatsverwaltung gefördert, hat die Anerkennungsbehörde diese Senatsverwaltung an der Überprüfung zu beteiligen.

(5) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Finanzierung oder Förderung.

§ 6

Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten und der nach Landesrecht zuständigen Stelle

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert

1. auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen Träger von Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes und
2. die zuständige Stelle.

Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit eines Angebots nach der Entwicklungsplanung besteht nicht. Die Feststellung der Erforderlichkeit begründet darüber hinaus keinen Finanzierungsanspruch.

(2) Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach

1. Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
2. der nach der Entwicklungsplanung erforderlichen Art und dem Umfang des Angebots und den zum Zeitpunkt der Förderentscheidung geltenden Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes für das jeweilige Angebot (Qualitätsstandards) und
3. den zur Gewährleistung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes auf Grundlage der Entwicklungsplanung bei dem Angebot angemessenen Investitionen in die bauliche und digitale Infrastruktur.

Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 7

Förderung von weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen weitere Angebote und Maßnahmen zur Umsetzung von § 1 des Gewalthilfegesetzes, fördern. Diese Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 8

Digitale Informationsplattform

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält eine digitale Informationsplattform, die Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes und, soweit erforderlich, weiteren Beteiligten der Gewalthilfe einen zentralen Zugriff auf Fachinformationen ermöglicht.

§ 9

Modellvorhaben

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag in Textform und ausschließlich mit jeweils vorheriger Zustimmung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ausschusses sowie des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses innovative Modellvorhaben von bezirksübergreifender Bedeutung fördern, wenn sie der Fortentwicklung der Gewalthilfe dienen.

(2) Die Förderung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(3) Modellvorhaben, die der praktischen Erprobung neuer Angebote, Maßnahmen oder Kooperationen dienen, sind im Auftrag der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung wissenschaftlich zu evaluieren. Über die Evaluation ist der für Gleichstellung zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses zu unterrichten.

§ 10

Einzelfalldokumentation, statistische Erhebung

(1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen (Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und diese Einrichtungen sind befugt, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung darf die Einzelfalldokumentation zu diesen Zwecken weiterverarbeiten.

(2) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, haben der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Gewalthilfeplanung, zur Durchführung und Evaluierung von Modellvorhaben und zur Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Förderung regelmäßig aggregierte statistische Daten, insbesondere über ihre Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen, in einem strukturierten digitalen Format zu übermitteln.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 entwickelt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten

Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten und die zuständige Stelle verpflichtet.

Abschnitt 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Inkrafttreten

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Gewalthilfeplanung nach § 3 Absatz 1 wird durch den Senat als Rechtsverordnung beschlossen, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf.

(2) Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, Näheres zu den personellen, strukturellen und räumlichen Qualitätsstandards der Einrichtungen nach § 6 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann vorbehaltlich des § 4 Absatz 4 Näheres zur zuständigen Stelle nach § 4, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Angeboten der Gewalthilfe im Land Berlin und den zuständigen Stellen anderer Länder sowie einer etwaigen Übertragung aller oder eines Teiles ihrer Aufgaben an Dritte, durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres zur Umsetzung der Regelungen nach § 10 bis zum 1. Dezember 2031 durch Rechtsverordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der inhaltlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Einzelfalldokumentation nach Absatz 1,
2. der Art, des Umfangs und des Formats der zu übermittelnden Daten nach Absatz 2 und
3. der einzuhaltenden technischen Voraussetzungen für die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zu fördernden technischen Lösung nach Absatz 3.

(5) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Stelle nach § 4, der Einrichtungen nach § 6 sowie der Regelungen nach § 10 auch Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner